Aufschub des Vollzuges

S 49

- (1) Der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug kann auf Antrag eines Verurteilten bis zu 6 Monaten aufgeschoben werden, wenn durch die Verwirklichung ihm oder seiner Familie erhebliche, über den Zweck der Strafe hinausgehende Nachteile entstehen und diese durch den Aufschub des Vollzuges zu beseitigen oder zu mildern sind.
- (2) Der Aufschub des Vollzuges kann unbefristet gewährt werden, wenn der Verurteilte wegen einer schweren Erkrankung ärztlicher Behandlung bedarf.
- (3) Der Aufschub des Vollzuges hat zu erfolgen, wenn ein Verurteilter geisteskrank geworden ist.

§ 50

Schwangeren ist der Aufschub des Vollzuges zu gewähren. Der Aufschub des Vollzuges ist bis zum Ende des Wochenurlaubes zu gewähren. Er kann verlängert werden, wenn das durch einen Arzt empfohlen wird.

§ 51

- (1) Der Aufschub des Vollzuges ist durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses zu verfügen und zu überwachen. Der zuständige Staatsanwalt ist zu unterrichten.
- (2) Mit der Gewährung des Aufschubes können dem Verurteilten Auflagen erteilt werden, um zu sichern, daß er sich dem Vollzug nicht entzieht. Erfüllt ein Verurteilter diese Auflagen nicht, ist der sofortige Vollzug anzuordnen.
- 1. Durch den Inhalt der §§ 49 bis 51 wird der Aufschub des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug geregelt (s. dazu auch Anl. 18). Dabei handelt es sich nicht um eine vollzugsgestaltende Maßnahme, sondern um eine strafvollzugsrechtliche Entscheidung, die sich aus der Zuständigkeit des